

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2342/2017

Abteilung: Finanzen

Bearbeiter/in: Eichberger, Mathias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 36541.0960003-2118
Investitionskosten: nein ja Betrag: 70.000 €
Drittmittel: nein ja Betrag: -
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag: nicht bekannt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	19.10.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Investiver Finanzhaushalt 2017; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 36541.0960003-2118 –Anlagen im Bau für Baumaßnahmen- (Städt. Integrative Kindertagesstätte „Pusteblyume“)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 70.000 € bei HHSt. 36541.0960003-2118 –Anlagen im Bau für Baumaßnahmen- (Städt. Integrative Kindertagesstätte “Pusteblyume“).

Begründung:

Im Zuge des Erweiterungsbaus der Städtischen Integrativen Kindertagesstätte “Pusteblyume“ kam es bereits im Juli 2017 zu Mehrkosten in Höhe von 30.000 €. Verantwortlich dafür waren die Ausbildung der Giebelwand als Brandwand, die teilweise größeren Öffnungen und Übergänge zwischen Alt- und Neubau sowie der neue Verputz nach Schäden an der Klinkerfassade. Diese Arbeiten konnten ursprünglich nicht kalkuliert werden.

Mit Verfügung vom 14.07.2017 wurden hierfür gemäß § 100 Abs. 1 GemO bei obiger HHSt. 30.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Im Rahmen der Baufortführung kommt es nun zu weiteren Mehrkosten in Höhe von 70.000 €. Diese sind zum Teil Ausfluss aus den Forderungen des Brandschutzes. Beispielsweise wird gefordert, dass alle Nebenräume sowie Therapieräume einen eigenen Ausgang ins Freie erhalten. Dadurch erhöhen sich die Kosten im Bereich Elektro. Hier müssen Brandschutztüren mit Feststelleinrichtung eingebaut werden, da in der integrativen Einrichtung den Kindern das selbstständige Öffnen der Türen nicht möglich ist.

Außerdem ist die Tragfähigkeit des Untergrundes geringer als angenommen. Deshalb muss ein Austausch des vorhandenen Bodens unter der Gründungssohle erfolgen. Dies hat zur Folge, dass auch die Grundleitungen aufwändig um das Gebäude herum verlegt werden müssen. Dies ist wiederum mit erhöhten Kosten für die Entsorgung des Aushubes verbunden.

Die Auszahlung ist nach Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO unabweisbar, da ohne die Durchführung der vorgenannten Arbeiten die Kindertagesstätte nicht den brandschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Somit liegt hier eine gesetzliche Leistungspflicht vor.

Da die noch verfügbaren Mittel (3.119,94 €) für die vorgenannten Arbeiten im investiven Finanzhaushalt 2017 nicht ausreichen, sollen die hierfür benötigten Mehrauszahlungen in Höhe von 70.000 € nach § 100 Abs. 1 GemO überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die nachfolgend zur Deckung angegebenen Mittel sowie die bereits als Deckung herangezogenen 30.000 € sollen im Haushaltsplan 2018 für ihren ursprünglich Zweck wieder veranschlagt werden.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch weniger Auszahlungen in gleicher Höhe bei der Ermächtigung bei HHSt. 21104.0960003-2211 –Anlagen im Bau für Baumaßnahmen; Schulgebäude- (Woogbachschule).

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2017 und Ziffer 4 der Anordnungen und Erläuterungen zum Haushaltsplan die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Beschlussfassung.